

32. Darf in dem Falle des § 252 StP.O. auch die unbeglaubigte Abschrift des Protokolls einer früheren Vernehmung verlesen werden?

II. Straffenat. Ur. v. 4. Juli 1916 g. R. II 231/16.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

... „Gerügt wird die Verwertung der eidlichen Aussage des Zeugen FL, der auf Ersuchen des Prozeßgerichts am 10./12. Januar 1916 in Philadelphia (Staat Pennsylvania) durch Vermittelung des deutschen Konsulats kommissarisch vernommen und dessen Aussage in der Hauptverhandlung verlesen worden ist. Der Zeuge hatte erklärt, daß ihm zur Stärkung seines Gedächtnisses die Vorhaltung seiner früheren — vor dem Amtsgericht Berlin, am 18. Januar 1915 erstatteten (uneidlichen) — Aussage erwünscht sei; deshalb hatte das Konsulat um Zusendung einer Abschrift des Protokolls gebeten, und eine solche — einfache — Abschrift ist denn auch dem Zeugen von

dem vernehmenden „commissioner“ E. vorgelesen worden. Dies erklärt die Revision für unzulässig, da § 252 StPD. nur die Verlesung der Protokolle selbst, nicht ihrer Abschriften gestatte. Dem ist indes nicht beizupflichten. Wenn § 252 schlechthin von der Verlesung „des Protokolls über die frühere Vernehmung“ spricht, so läßt er damit die Frage, ob das Protokoll in Urschrift oder in Abschrift zu verlesen ist, vollständig offen. Es ist nicht abzusehen, weshalb nicht eine Abschrift den gleichen Zweck wie die Urschrift erfüllen soll, wofern nur ihre inhaltliche Übereinstimmung mit dieser bedenkenfrei angenommen werden darf. Das aber kann auch für eine einfache (unbeglaubigte) Abschrift, zumal wenn sie — wie hier — von einer Behörde eingereicht ist, zutreffen. Ob es der Fall ist, unterliegt der freien Beweiswürdigung des Gerichts (§ 260 StPD.). Denn die Verlesung nach § 252 StPD. ist ein Akt der Beweisaufnahme, so gut wie eine Urkundenverlesung nach § 248 das., und macht den Inhalt des Verlesenen zum Gegenstande des Beweisergebnisses (vgl. RGSt. Bd. 20 S. 220, auch Bd. 38 S. 433). Die Frage, ob ein kommissarisch vernommener Zeuge auf dem Wege des § 252 zuverlässige Kenntnis von dem Inhalt seiner früheren Aussage erhalten hat, ob also namentlich das ihm daraus Mitgeteilte selbst richtig und vollständig war, ist demnach Beweisfrage. Soweit in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 14. Dezember 1900 (RGSt. Bd. 34 S. 48) ein abweichender Standpunkt vertreten ist, wird an ihr nicht festgehalten. Vorliegend aber bestehen gegen die Zuverlässigkeit der verlesenen Abschrift keine Bedenken.“ . . .